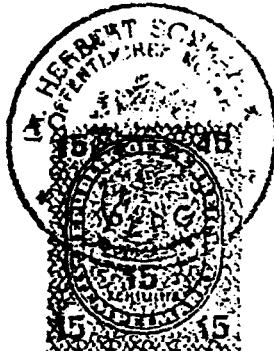


Dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz mit  
einer beglaubigten Abschrift angezeigt am - 1. Feb. 1974



Dr. Herbert Schramek  
Öffentlicher Notar  
4320 Perg, Hauptplatz 8  
Tel. 07262/308

Notarwurde  
nicht



Kaufvertrag,  
=====

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1.) dem Domkapitel Linz, durch seine gefertigten Vertreter, als Verkäufer einerseits, sowie

2.) den Ehegatten Herrn Direktor Dr. Johann Wagner und Frau Lydia Wagner, ersterer Geschäftsführer, beide wohnhaft in 1220 Wien, Rugierstraße Nr. 26/10/1, als gemeinsamen Käufern andererseits,

wie folgt:

Erstens: Das Domkapitel Linz verkauft und übergibt hiemit an die Ehegatten Herrn Direktor Dr. Johann und Frau Lydia Wagner und diese kaufen und übernehmen zu gleichen Teilen aus dem Gutsbestande der dem Erstgenannten allein gehörigen Liegenschaft EZ. 809 o.ö. Landtafel KG. Waldhausen nach Maßgabe des Lageplanes des Dipl. Ing. Franz Wahl in Perg vom 11. 10. 1973, GZ 5544, das neue Gst. 330/3 Acker KG. Waldhausen im Ausmaße von 1351 m<sup>2</sup>, mit allen Rechten und Grenzen, mit denen das Domkapitel Linz dieses Grundstück bisher selbst besessen und benutzt hat bzw. zu besitzen und zu benutzen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Aufpreis von S 65,--/m<sup>2</sup>, daher zum Gesamtkaufpreis von S 87 815,--

(Schilling siebenundachtzigtausendachthundertfünfzehn).

Zweitens: Das Domkapitel Linz bestätigt, auf den obigen "aufpreis einen Teilbetrag von S 30.000,-- (Schilling dreißigtausend) bereits am 28. 12. 1973 ausbezahlt erhalten zu haben.

Die Käufer verpflichten sich, den Kaufpreisrest von S 57.815,-- (Schilling siebenundfünfzigtausendachthundertfünfzehn) bis längstens 31. 1. 1974 auf das Konto des Domkapitels Linz bei der o.ö. Landes- Hypothekenanstalt in Linz Nr. 61.804 einzuzahlen.

Drittens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr ist bereits erfolgt.

Die Einnahmen und Ausgaben werden mit 31. 12. 1973 als Stichtag verrechnet.

Viertens: Für Lage, Grenzen, Flächenausmaß, Bodenbeschaffenheit oder eine sonstige bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgrundstückes wird seitens des Domkapitels Linz nicht gehaftet, wohl aber für die lastenfreie Übergabe.

Fünftens: Auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anfechten zu können, wird beiderseits verzichtet.

Sechstens: Für alle aus diesem Vertrage allenfalls entstehenden Streitigkeiten wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Grein vereinbart.

Siebentens: Die Rechtskraft dieses Vertrages ist abhängig von seiner grundverkehrsbehördlichen sowie von der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung und überdies abhängig von der Bauplatzerklärung des Kaufgrundstückes.

Achtens: Die Vertragsparteien erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Neuntens: Sämtliche mit der Errichtung, Genehmigung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel und Gebühren jeder Art einschließlich der Grunderwerbssteuer, sowie die anteiligen Vermessungs- und Planherstellungskosten, wozu auch die Kosten und Gebühren des Aufschließungsplanes sowie die Verwaltungsabgabe für die Bauflatzgenehmigung gehören, werden von den Käufern getragen. Die Regelung der anteiligen Kosten erfolgt durch den Geometer nach der Flächengröße des Kaufgrundstückes. - Die Grunderwerbssteuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 a Grunderwerbssteuergesetz wird in Anspruch genommen.

Zehntens: Die Vertragsparteien bewilligen nach erfolgter Unterteilung im Sinne des obigen Lageplanes aus dem Gutsbestande der Liegenschaft EZ. 809 o.ö. Landtafel die lastenfreie Abschreibung des Gst. 330/3 Acker KG. Waldhausen, hiefür die Eröffnung einer neuen Grundbuchseitenlage in der Katastralgemeinde Waldhausen und in dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für Dr. Johann und Lydia Wagner.

Elftens: Das Domkapitel Linz räumt hiemit für sich und

seine Nachfolger im Besitze des als Verkehrsfläche vorgesehenen Gst. 330/6 Acker KG. Waldhausen für immerwährende Zeiten und ohne besonderes Entgelt den jeweiligen Eigentümern des Kaufgrundstückes das Recht ein, diese Parzelle zum Gehen und Fahren uneingeschränkt zu benützen.

Die Fahrbarerhaltung, überhaupt die gesamte Instandhaltung des in Rede stehenden Grundstückes als private Verkehrsfläche einschließlich der Schneeräumung und allfällig notwendigen Sandstrauung im Winter, obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen an diesem Wege eine Dienstbarkeit eingeräumt ist.

Über die jeweils durchzuführenden Arbeiten und die Aufteilung der damit verbundenen Kosten haben sich die genannten Grundstückseigentümer gesondert, allenfalls auch mit der Marktgemeinde Waldhausen, zu vereinbaren, ohne daß in diesem Zusammenhange das Domkapitel Linz eine Verpflichtung oder Haftung trifft.

In Verdinglichkeit dieses Rechtes bewilligt das Domkapitel Linz in seiner Liegenschaft EZ. 809 o.ö. Landtafel KG. Waldhausen die Einverleibung der Dienstbarkeit des Ge- und Fahrtrechtes über das Grundstück 330/6 Acker KG. Waldhausen zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Gst. 330/3 Acker KG. Waldhausen nach Maßgabe dieses Vertragspunktes.

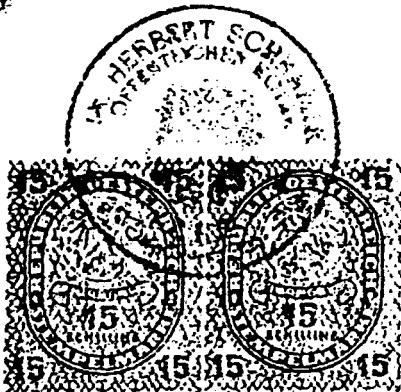
Linz, 1974 01 29

Wien, 1974 01 28



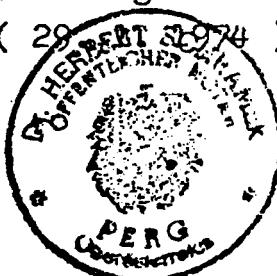
Franz Stadler  
Notar des Kapitels

Dagmar Wagner



Beurkundungsregisterzahl 87/1974

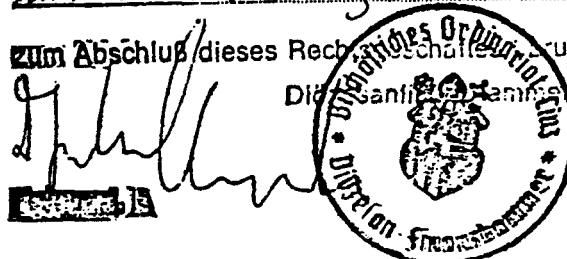
Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften der hochwürdigsten Herren Prälat Ferdinand Weinberger, wohnhaft in Linz, Herrenstraße 36, als Domprobst, und Kanonikus Franz Hackl, wohnhaft in Linz, Rudigierstraße 10, als Notar des Kapitels, wird hiemit bestätigt. - - - - -  
Linz, am neunundzwanzigsten Jänner neunzehnhundertvierundsiebzig ( 29. Jänner 1974 ) - - - - -



DFKIR - 207/10-1968/5 Linz 1974-02-07  
Die Diözesanfinanzkammer Linz bestätigt hiemit, daß gemäß Verordnung vom 9. Mai 1934, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22, gegen die grundbücherliche Eintragung dieses Vertrages kirchlicherseits kein Anstand obwaltet und daß der (die) unterzeichnete(n) Vertreter des Domkapitels  
Prälat Ferdinand Weinberger als Domprobst und der Kanonikus Franz Hackl als Notar

zum Abschluß dieses Rechtsvertrags rufen waren.

G. Schäfer  
Diözesanfinanzkammer Linz



Herr. Finanzdirektor  
Finanzdirektor